

S a t z u n g
des
Business Angels FrankfurtRheinMain e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Business Angels FrankfurtRheinMain e.V.". Er ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Fortentwicklung des Berufsbildes des innovativen Unternehmers und Unternehmertums im Rhein-Main Gebiet.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Herstellung von Kooperationen zwischen jungen Unternehmen und sogenannten Business Angels, also erfahrenen Unternehmern und Managern, die junge Unternehmer mit Kapital und Know-how unterstützen, verwirklicht. Der Verein wird hierzu:

- Kontakte zwischen innovativen Unternehmern und Unternehmerinnen und privaten Personen ("Business Angels") die ihre Netzwerke und Fähigkeiten einbringen und investitionsbereit sind, sowie zwischen Business Angels und anderen Finanziers innovativer Unternehmen herstellen und pflegen;
- Informationsmaterialien für Unternehmer und Investoren entwickeln;

- eine Internetplattform schaffen;

- kapitalsuchende Unternehmen ansprechen.

Der Verein fördert darüber hinaus den Informationsaustausch über Wirtschaftsfragen, Wirtschaftstechnologien und wirtschaftskulturelle Entwicklungen auf nationaler und internationaler Ebene. In diesem Zusammenhang erfolgt die Einbindung des Vereins in diverse Verbände, Institutionen und Vereine.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

- (2) Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Angemessene Auslagen können von dem Verein zurückerstattet werden. Über die Angemessenheit der Auslagen entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern und Freunden des Vereins. Bei Freunden des Vereins handelt es sich um Fördermitglieder. Sofern in dieser Satzung lediglich von Mitgliedern die Rede ist, sind ordentliche Mitglieder gemeint.

- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person bzw. jede Personenhandelsgesellschaft werden. Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches braucht nicht begründet zu werden. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen bzw. Personenhandelsgesellschaften soll für ein Jahr gewährt werden; sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern die Mitgliedschaft nicht fristgerecht gemäß § 3 Abs. 3 lit. b bzw. lit. e gekündigt wurde.

Der Aufnahmeantrag muss enthalten:

- den vollständigen Namen,
- die Anschrift,
- das Geburtsdatum (bei juristischen Personen das Gründungsdatum),
- den Beruf (bei juristischen Personen den Gewerbebezug)

Wird dem Antrag entsprochen, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten, soweit diese auf einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 beruht.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt,

- a. bei natürlichen Personen durch den Tod und bei juristischen Personen durch deren Auflösung beziehungsweise Löschung;
- b. durch freiwilligen Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung in Textform nach §126 b BGB, das heißt auch durch E-Mail, gegenüber dem Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende, erfolgen kann;
- c. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand gekommen ist;
 - bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung;
 - wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins in grober Weise herabsetzt.
- d. durch Vorstandsbeschluss im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Mitglied auch aus anderweitigen Gründen;

e.

bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften auch durch eine ordentliche Kündigung durch den Vorstand, die nur durch schriftliche Erklärung in Textform nach § 126b BGB, d.h. auch durch Email, gegenüber dem Mitglied mit einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende, erfolgen kann;

- (4) Die Auslegung der unbestimmten Begriffe in den vorgezeichneten Fällen erfolgt durch die über den Ausschluss bestimmenden Personen. Der Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand schriftlich in Textform (§126b BGB) an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen und zu begründen.
- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss nach § 3 Abs. 3 lit. c. kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch beim Vorsitzenden eingelegt werden. Die Einspruchseinlegung hat schriftlich zu erfolgen. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, so hat die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung zu entscheiden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Der Ausschlussbeschluss kann nur mit 2/3 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder aufgehoben bzw. abgeändert werden.
- (6) Über Aufnahme und Ausschluss der Freunde des Vereins entscheidet der Vorstand. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere gegeben bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder wenn unehrenhaftes oder vereinschädliches Verhalten vorliegt oder sie ihre Förderung einstellen. Die Entscheidung des Vorstands über Aufnahme und Ausschluss eines Freundes des Vereins ist nicht anfechtbar. Im Übrigen gelten § 3 Abs. 3 a) und b) dieser Satzung für Freunde des Vereins entsprechend.

§ 4

Beiträge

- (1) Mitglieder sind verpflichtet, einen von dem Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung oder nach einem anderen satzungsmäßig zulässigen Verfahren für die Beschlussfassung der Mitglieder für die Zukunft festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass neue Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu entrichten haben. Der Vor-

stand ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, die weiteren Einzelheiten der Gebühren- und Beitragspflichten zu bestimmen, er ist insbesondere ermächtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen einzelne Mitglieder ganz oder teilweise, befristet oder dauerhaft beitragsfrei zu stellen.

- (2) Freunde des Vereins entrichten keine Aufnahmegebühr und keine Mitgliedsbeiträge. Über die finanziellen Beiträge und andere Förderbeiträge von Freunden des Vereins entscheidet der Vorstand anlässlich der Aufnahme des Fördermitglieds nach pflichtgemäßem Ermessen, ebenso wie über eine Anpassung. Im Hinblick auf eine Anpassung steht dem jeweiligen Fördermitglied das Recht die Fördermitgliedschaft gemäß § 3 Abs. (3) b. binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Anpassung zu kündigen mit der Wirkung, dass die Anpassung des Förderbeitrages nicht in Kraft tritt.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Beirat,
- d. der Geschäftsführer.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Sie hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung des Vorstands;
- Entgegennahme des Rechnungsabschlusses des Vorstands;
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und einer Aufnahmegebühr;
- Entlastung des Vorstands;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen;

- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Bestellung des Rechnungsprüfers; dieser darf nicht dem Vorstand angehören;
- Entscheidung über den Rechtsbehelf bei Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlung

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden mindestens einen Monat vorher durch Einladung an jedes Mitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt die Einberufung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht und Entlastung des Vorstandes;
 - Anträge zur Tagesordnung;
 - soweit die Amtsperiode des Vorstands ausläuft, die Neuwahlen des Vorstands.
- b. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung als dessen Versammlungsleiter. Bei dessen Verhinderung, oder mit dessen Zustimmung, leitet der stellvertretende Vorsitzende die Mitgliederversammlung als dessen Versammlungsleiter. Können oder wollen beide vorgenannten Personen die Versammlungsleitung nicht übernehmen, so hat zu Beginn der Mitgliederversammlung eine Wahl der Versammlungsleitung stattzufinden.
- c. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben ordentliche Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Im Falle, dass die Versammlung nicht beschlussfähig ist, wird die Mitgliederversammlung erneut einberufen. Die Einladung für die neue Mitgliederversammlung erfolgt innerhalb einer Frist von zwei Wochen. Die neue Mitgliederversammlung ist bei fristgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist im Einladungsschreiben hinzuweisen.
- d. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - soweit nicht nach dieser

Satzung eine andere Mehrheit erforderlich ist - mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Freunde des Vereins haben kein Stimmrecht. Eine Vertretung bei der Beschlussfassung durch schriftliche Vollmacht an ordentliche Mitglieder ist möglich.

- e. Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Ergänzungen des Vereins zwecks bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
- f. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung.
- g. Im Übrigen ist der Vorstand ermächtigt, die Einzelheiten der Einberufung der Mitgliederversammlung und der Festlegung der Tagesordnung nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen.
- h. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- i. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die übrigen Einzelheiten der Abstimmung nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen.
- j. Der Vorstand kann schriftliche Beschlussfassung der Mitglieder beantragen. Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder einer schriftlichen Beschlussfassung zustimmt. Die satzungsgemäßen oder gesetzlichen Beschlussmehrheiten für die Sachentscheidungen bleiben hiervon unberührt. Für die Einhaltung des Schriftformerfordernisses im Sinne dieses Absatzes genügt Textform i.S.v. § 126b BGB. Bei der schriftlichen Beschlussfassung hat der Vorstand sämtlichen wahlberechtigten Mitgliedern die Beschlussvorlage in Textform zu übermitteln und diese zu begründen. Zugleich ist den Mitgliedern eine Frist von mindestens fünf Werktagen zu setzen, binnen derer die Mitglieder über die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und die vorgelegte Sachfrage zu entscheiden haben. Nach Beendigung der Abstimmung hat der Vorstand das Ergebnis der Abstimmung

den Mitgliedern unverzüglich in Textform mitzuteilen oder im Intranet des Vereins zu veröffentlichen. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Protokolls bleibt von dieser Mitteilungspflicht unberührt.

- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung
 - a. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
 - wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält;
 - wenn die Einberufung von mindestens 30 % der ordentlichen bereits wirksam aufgenommenen Mitglieder schriftlich gefordert wird.
 - b. Im Übrigen gelten § 6 Abs. 2 lit. a) bis j) entsprechend.
 - c. Im Falle, dass sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende weigern die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, erfolgt die Einberufung gemeinsam von den die Einberufung fordernden Mitgliedern. Die vorstehend genannten Formvorschriften und Fristen gelten hierbei ebenso. Der Verein hat die Einberufung fordernder und einladender Mitglieder organisatorisch und personell zu unterstützen.

§ 7

Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt mehrheitlich einen Wahlleiter, der selbst nicht für den Vorstand kandidieren darf. Der Wahlleiter ruft im Anschluss daran die Wahl zum Vorstand auf. Die anwesenden ordentlichen wirksam aufgenommenen Mitglieder machen Wahlvorschläge. Der Wahlleiter legt sodann den Wahlmodus fest. Die Wahl der vorgeschlagenen Kandidaten kann dabei im Wege der Einzelwahl, Simultanwahl oder Blockwahl erfolgen. Insbesondere ist eine schriftliche Abgabe mittels Stimmzetteln möglich, bei der jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied so viele Stimmen hat, wie Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen. Es kann höchstens eine Stimme pro Kandidat vergeben werden.

Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben.

(2)

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister sowie die anderen nach § 7 Abs. 1 zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder, eine Wahl in Personalunion ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann auch ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied wählen. Der Vorstand ist auch bei Ausfall eines seiner Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Führung der Geschäfte befugt. Soweit erforderlich beschließt der Vorstand über die neue Zuordnung von Funktionen auf andere (gegebenenfalls kooptierte) Mitglieder des Vorstands bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann sich selbst ergänzen (Kooptation). Ein auf diese Weise vorläufig bestelltes neues Mitglied wird anlässlich der folgenden Mitgliederversammlung zur Neuwahl gemäß § 7 Abs. 1 gestellt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit bis zum Ablauf der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach ihrer Wahlbestimmt, zum Vorstandsmitglied gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte; dazu gehört auch die Festlegung der Kriterien für die Aufnahme von Business Angels sowie deren Rechte und Pflichten. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere die Zuweisung von Ressorts an Vorstandsmitglieder, können in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Soweit in dieser Satzung bereits Bestimmungen enthalten sind, kann dies durch eine Geschäftsordnung nicht geregelt werden. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern des Vereins Aufgaben übertragen oder geeignetes Personal dafür anstellen.

Der Vorstand ist insbesondere berechtigt, einen Anstellungsvertrag mit einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu schließen; das geschäftsführende Vorstandsmitglied hat sich bei der Beschlussfassung der Stimme zu enthalten. Der Vorstand ist zum Zwecke der Beschlussfassung über den Abschluss des Anstellungsvertrages von den Beschränkungen des §181 BGB befreit. Der Vorstand kann weiter nach pflichtgemäßem Ermessen, Personen als Geschäftsführer, die nicht Mitglied des Vorstands sind, bestellen und entgeltlich anstellen;

diese haben die Stellung eines besonderen Vertreters des Vereins nach §30 BGB.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.
- (5) Der Verein wird durch zwei gemeinsam handelnde Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (6) Der erste Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands. Er beruft die Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Satz 3 gilt nicht, wenn nur zwei Vorstandsmitglieder sich an der Beschlussfassung beteiligen. Schriftliche, telefonische, fernschriftliche oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen sind zulässig, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende dies für den Einzelfall anordnet.

§ 8

Beirat

- (1) Der Verein kann einen Beirat haben; er besteht aus mindestens drei und maximal zehn Personen des öffentlichen Lebens und steht dem Vorstand beratend zur Verfügung. Der Vorstand leistet dem Beirat jährlich Rechenschaft über die Aktivitäten des Vereins auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, um die Gesamtentwicklung des Vereins zu beurteilen.

Seine entscheidende Stellung liegt in Vorschlägen an den Verein, um den Vereinszweck zu fördern. Er wird den Verein auch bei der Werbung von Spenden und sonstigen Finanzmitteln ("fundraising") beraten.

- (2) Ein Kandidat für den Beirat kann von jedem ordentlichen Mitglied des Vereins vorgeschlagen werden. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstands wird ein

Kandidat für zwei Jahre zum Mitglied des Beirats ernannt. Eine Wiederwahl durch den Vorstand ist möglich.

- (3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorsitzenden.
- (4) Der Vorsitzende des Beirats und der Vorsitzende des Vorstands laden den Beirat jährlich zur Beiratssitzung ein. Der Beiratsvorsitzende leitet die Beiratssitzungen. Der Beirat berät den Vorstand bei bedeutsamen Entscheidungen des Vereins.

§ 9

Rechnungsprüfung

Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind jährlich im Rahmen einer Rechnungsprüfung zu prüfen. Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Diese Personen oder Unternehmen müssen fachlich für diese Tätigkeit qualifiziert sein.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der ordentlichen Mitglieder, die zugleich die Hälfte aller ordentlichen Vereinsmitglieder erreichen muss, beschlossen werden. Ist die Auflösung beschlossen, so wird der Verein liquidiert. Liquidator ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung oder Nichtbereitschaft der Übernahme des Amtes der stellvertretende Vorsitzende. Das Restvermögen geht an die SOS Kinderdörfer.

§ 11

Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten soweit als rechtlich zulässig am nächsten kommt. Sollte diese Satzung eine Regelungslücke enthalten, so ist diese

Regelungslücke durch diejenige Bestimmung zu schließen, welche die Gründer nach Sinn und Zweck dieser Satzung bei der Gründung vereinbart hätten, wenn sie sich der Lücke bewusst gewesen wären. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.